

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

09.05.2006

2.32.03 Nr. 1  
Satzung AHS

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Satzung</i>	Präsidium 14.02.2006	HMWK: 20.03.2006

### Satzung für die „Zentrale Technische Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport der Justus-Liebig-Universität Gießen (AHS)“ vom 14. Februar 2006

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 14. Februar 2006 nach § 42 Absatz 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsform und Aufgaben	§ 6 Zusammenarbeit mit dem Institut für Sportwissenschaft
§ 2 Organe	§ 7 Kursteilnahme, Semesterentgelt; Kursentgelt
§ 3 Leitung des AHS	§ 8 Änderung der Satzung
§ 4 Sportgruppen, Obleute	§ 9 Inkrafttreten
§ 5 Obleuteversammlung	

#### § 1 Rechtsform und Aufgaben

(1) Für den Allgemeinen Hochschulsport an der Justus-Liebig-Universität Gießen wird eine „Zentrale Technische Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport (AHS)“ gebildet (§ 54 Absatz 4 HHG).

(2) Die Zentrale Technische Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport (AHS) organisiert und fördert den Breiten- und Wettkampfsport für alle Mitglieder und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Fachhochschule Gießen-Friedberg.

## **§ 2 Organe**

Organe der Zentralen Technischen Einrichtung AHS sind:

1. die Leitung des AHS und
2. die Obleuteversammlung.

## **§ 3 Leitung des AHS**

(1) Die Leitung der Technischen Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport (Leitung des AHS) wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten nach Anhörung des Instituts für Sportwissenschaft bestellt.

Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Leitung des AHS

1. gemeinsam zwei Personen, die sich gegenseitig vertreten,
  2. oder einem Leiter, der durch einen stellvertretenden Leiter oder stellvertretende Leiterin bzw. einer Leiterin, die durch einen stellvertretenden Leiter oder stellvertretende Leiterin unterstützt wird,
- übertragen.

Die mit der Leitung des AHS betrauten Personen sollen hauptamtlich im Institut für Sportwissenschaft tätig sein.

(2) Die Leitung vertritt und verwaltet die Zentrale Technische Einrichtung AHS. Sie ist im Rahmen der dem AHS übertragenen Aufgaben zuständig für alle Angelegenheiten, insbesondere

1. Planung, Umsetzung und Veröffentlichung des Semesterprogramms für den Breitensport;
2. Planung und Umsetzung der Veranstaltungen für den Wettkampfsport;
3. Festlegung der Zahl der Obleute je Sportgruppe (§ 4 Absatz 4);
4. Planung und Durchführung des „sport-dies“;
5. Personalangelegenheiten;
6. Aufstellung des jährlichen Budgetplans;
7. Festlegung von Kursentgelten (§ 7 Absatz 4);
8. Entscheidung über die Verteilung der dem AHS vom Präsidium zugewiesenen Sach- und Personalmittel;
9. Aufstellung eines langfristigen Strukturplans;
10. Begründung und Pflege von Kooperationen innerhalb und außerhalb der JLU;
11. Wahrnehmung der Vertretung im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband zusammen mit der Sportreferentin bzw. dem Sportreferenten;
12. Erstattung des jährlichen Berichts über die Geschäftsführung an das Präsidium.

(3) Der Budgetplan und der Strukturplan nach Absatz 2 Nummer 6 und 9 bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der Justus-Liebig-Universität; die Festlegung der Kursentgelte nach Absatz 2 Nummer 7 bedarf der Zustimmung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(4) Die Leitung informiert die Präsidentin bzw. den Präsidenten über wesentliche Vorgänge im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband.

## **§ 4 Sportgruppen, Obleute**

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer bestimmten Sportdisziplin bilden eine Sportgruppe.
- (2) Einer Sportgruppe müssen mindestens zehn Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer angehören.

(3) Die Sportgruppen wählen aus ihrer Mitte Obleute, die zusammen mit den weiteren in § 5 Absatz 1 genannten Personen die Obleuteversammlung bilden. Die Amtszeit der Obleute beträgt mindestens ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 1. Oktober und endet am 30. September. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Jede Sportgruppe wählt mindestens eine Obfrau bzw. einen Obmann. Die Leitung des AHS kann die Zahl der Obleute, die von den einzelnen Sportgruppen gewählt werden, bis auf drei erhöhen, wenn ihr dies im Hinblick auf die Größe der Sportgruppe und die Bedeutung der Sportart angemessen erscheint.

(5) Die Wahl der Obleute in den Sportgruppen findet grundsätzlich als Persönlichkeitswahl statt. Wenn eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer es wünscht, sind die Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehrere Obleute zu wählen, sind diejenigen Kandidaten gewählt, auf die die höchsten Stimmzahlen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Zu der Wahl lädt die Obfrau bzw. der Obmann der betreffenden Sportgruppe in der Vorlesungszeit des letzten Semesters seiner Amtszeit ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor dem Wahltermin durch Aushang im Institut für Sportwissenschaft.

## **§ 5**

### **Obleuteversammlung**

(1) Die Obleuteversammlung besteht aus den von den Sportgruppen gewählten Obleuten, und den im AHS tätigen Lehrkräften sowie der Sportreferentin bzw. dem Sportreferenten und der stellvertretenden Sportreferentin bzw. dem stellvertretenden Sportreferenten. Die Zahl der Obleute je Sportgruppe legt die Leitung des AHS nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 fest.

(2) Die Obleuteversammlung wählt aus ihrer Mitte die Sportreferentin bzw. den Sportreferenten und die stellvertretende Sportreferentin bzw. den stellvertretenden Sportreferenten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Obleuteversammlung wird von der Sportreferentin bzw. dem Sportreferenten mindestens einmal in der Vorlesungszeit eines Semesters einberufen und geleitet. Die Leitung des AHS und die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Sportwissenschaft sind einzuladen.

(4) Die Obleuteversammlung nimmt Stellung zu

1. der beabsichtigten Gerätebeschaffung;
2. dem Semesterprogramm für den Breitensport;
3. den Veranstaltungen für den Wettkampfsport;
4. der Planung und Durchführung des „sport-dies“;

(5) Über die Sitzung der Obleuteversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches der Leitung des AHS und dem Präsidium vorzulegen ist.

## **§ 6**

### **Zusammenarbeit mit dem Institut für Sportwissenschaft**

(1) Angelegenheiten, die sowohl Belange des Instituts für Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität als auch des AHS berühren, bedürfen der gegenseitigen Abstimmung.

Dazu gehören insbesondere:

1. die beidseitigen Entscheidungen über die Anschaffung von Sportgeräten;
2. die Nutzung und Verteilung der Sportstätten und Sportgeräte;
3. der Einsatz von Lehrkräften des Instituts im AHS;
4. die Zusammenarbeit in der Weiterbildung der im AHS tätigen Mitarbeiter;
5. die wechselseitige Anhörung bei der Bau-, Budget-, und Strukturplanung.

(2) Bei der Entscheidung über die Nutzung und Verteilung der Sportstätten und der Sportgeräte ist davon auszugehen, dass dem Institut für Sportwissenschaft für die sportwissenschaftlichen Aufgaben während des Semesters die Räume und Geräte von Montag bis Freitag grundsätzlich tagsüber bis 17 Uhr zur Verfügung

stehen. Über die übrigen Zeiten verfügt der Allgemeiner Hochschulsport.

Anforderungen des Instituts für Sportwissenschaft in sportwissenschaftlichen Belangen in der übrigen Zeit, insbesondere Anforderungen im Rahmen von Prüfungszeiten, sind unter Wahrung der Belange des Hochschulsports vorrangig zu berücksichtigen.

Zu den Belegungszeiten durch die Technische Betriebseinheit AHS ist die Leitung des AHS gegenüber dem technisch-administrativen Personal zur Wartung und Pflege der Sportstätten des Instituts für Sportwissenschaft weisungsbefugt.

(3) Die gegenseitige Abstimmung erfolgt durch die Leitung des AHS und die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität.

(4) Die Leitung des AHS hat in Angelegenheiten, die den Allgemeinen Hochschulsport berühren, beratende Stimme im Direktorium des Instituts für Sportwissenschaft. Sie ist zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu den Direktoriumssitzungen fristgerecht einzuladen.

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität hat in der Obleuteversammlung die Rechte eines Mitgliedes; sie bzw. er ist zu ihren Sitzungen fristgerecht einzuladen.

(5) Kommt es innerhalb einer angemessenen Frist in einer der in Absatz 1 genannten Angelegenheit nicht zu einer abgestimmten Entscheidung, ist die Präsidentin bzw. der Präsident zu unterrichten. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet nach Anhörung beider Seiten.

(6) Das Hausrecht in den Anlagen des Instituts für Sportwissenschaft übt dessen Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten (§ 44 Absatz 1 Satz 4 HHG) aus.

Die Leitung des AHS übt das Hausrecht im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten bei Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports aus, wenn es ihr die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Sportwissenschaft übertragen hat oder wenn diese bzw. dieser nicht erreichbar ist.

## **§ 7**

### **Kursteilnahme, Semesterentgelt; Kursentgelt**

(1) Die Leitung des AHS veröffentlicht die Kursangebote des Allgemeinen Hochschulsports.

(2) Eine Teilnahme an einer Veranstaltung oder mehreren Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports ist nur gegen die vorherige Zahlung eines allgemeinen Entgelts zulässig, das in jedem Semester zu entrichten ist (Semesterentgelt).

Das Nähere regelt die vom Präsidium zu erlassende Entgeltordnung für den AHS; die Leitung des AHS kann hierzu Vorschläge machen.

Für Mitglieder des Vereins zur Förderung des Gießener Hochschulsports e.V. sowie für Mitglieder und Angehörige der Philipps-Universität Marburg gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Personen die weder Mitglieder noch Angehörige der Justus-Liebig-Universität, der Fachhochschule Gießen-Friedberg sowie der Philipps-Universität Marburg noch Mitglieder des Fördervereins sind, kann die Leitung des AHS bei freien Kapazitäten zu den Veranstaltungen des AHS gegen vorherige Zahlung eines Semesterentgelts zulassen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Neben dem Semesterentgelt nach Absatz 2 ist für die Teilnahme am Fitness- und Gesundheitssport oder an kostenintensiven Sportarten ein Kursentgelt zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Kursentgelts wird von der Leitung des AHS festgelegt und veröffentlicht.

Vor der Festlegung der Kursentgelte ermittelt die Leitung des AHS die jeweiligen Kosten; dabei dürfen die kalkulierten Kursentgelte nicht die für den jeweiligen Kurs ermittelten Kurskosten übersteigen.

Das Kursangebot für die Teilnahme am Breitensport ist grundsätzlich unentgeltlich.

## **§ 8**

### **Änderung der Satzung**

(1) Änderungen dieser Satzung erfolgen durch das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(2) Die Organe des AHS können Änderungsvorschläge unterbreiten.

(3) Vor Änderungen dieser Satzung hört das Präsidium das Direktorium des Instituts für Sportwissenschaft an.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die Technische Betriebseinheit ‚Technische Betriebseinheit Allgemeiner Hochschulsport‘ der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. Oktober 1981“ (Mitteilungen der Universität Gießen vom 15. Dezember 1981 – MUG -2.32.03 Nr. 1) außer Kraft.

Gießen, 14. Februar 2006

Für das Präsidium:

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen